

Merkblatt zur Refinanzierung freiwilliger Ausreisen nach Afghanistan, Eritrea, Jemen, Libyen und Syrien 2024

Im Rahmen des Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG) und dem Government Assisted Repatriation Programme (GARP) ist derzeit eine geförderte freiwillige Ausreise in die Zielländer Afghanistan, Eritrea, Jemen, Libyen und Syrien nicht möglich. Eine Unterstützung bei der Ausreiseorganisation kann aktuell in den Fällen der oben genannten Herkunftsländer durch den Bund noch nicht erfolgen. Es wird jedoch eine zeitnahe Integration in REAG/GARP 2.0 angestrebt.

Bis diese erfolgt ist, beteiligt sich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Anlehnung an die Leistungen des REAG/GARP 2.0-Förderprogramms anteilig in Form einer Refinanzierung an den durch die Länder verauslagten Kosten.

Antragsübermittelnde Stellen/Institutionen (AÜS) können nach erfolgter Rückkehr von freiwillig ausgereisten Personen in die o.g. Zielländer einen Antrag auf Refinanzierung für die folgenden Programmleistungen stellen:

REAG/GARP 2.0

- **Reise- und Transportkosten** (siehe 4.1 des Förderprogramms REAG/GARP 2.0) zu 50 Prozent
- **Reisebeihilfe** in der Höhe von 200 EUR pro Erwachsenen oder unbegleitete minderjährige Person/100 EUR pro minderjährige Person (siehe 4.2 des Förderprogramms REAG/GARP 2.0) zu 50 Prozent
- **Verminderte Reisebeihilfe** i. H. v. 50 EUR pro Person für ausgewiesene Personen (siehe 4.2.2 des Förderprogramms REAG/GARP 2.0) nach vorheriger Absprache mit dem BAMF
- **Starthilfe** i. H. v. 1.000 EUR pro Erwachsenen oder unbegleitete minderjährige Person/500 EUR pro minderjährige Person (siehe 4.3 des Förderprogramms REAG/GARP 2.0) zu 77 Prozent
- Die **Starthilfeleistungen** sind auf maximal 4.000 EUR pro Familie/Familienverbund¹ (Kernfamilie, siehe 4 des Förderprogramms REAG/GARP 2.0) begrenzt.
- **Verminderte Starthilfe** i. H. v. 750 EUR pro erwachsene ausgewiesene Personen oder unbegleitetem Minderjährigen/375 EUR pro unbegleitete minderjährige Person

¹ Familie / Familienverbund ist die Kernfamilie, d. h. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner + Eltern minderjähriger Kinder + minderjährige ledige Kinder; volljährige Kinder werden nicht berücksichtigt, da diese einen eigenen Antrag stellen können

im Familienverband bei schwerwiegendem Ausweisungsinteresse (siehe 4.3.2.1 des Förderprogramms REAG/GARP 2.0) oder i. H. v. 500 EUR pro erwachsene ausgewiesene Person oder unbegleitete minderjährige Person / 250 EUR pro Minderjährige Person im Familienverband bei besonders schwerwiegendem Ausweisungsinteresse siehe 4.3.2.2 des Förderprogramms REAG/GARP 2.0)

- Sonderbetrag frühzeitige Ausreise i. H. v. 500 EUR pro Einzelausreise / Ausreise im Familienverbund (siehe unten sowie 4.5 des Förderprogramms REAG/GARP 2.0) zu 100 Prozent.

Es ist zu beachten, dass das BAMF im Falle einer Refinanzierung weder für die Entscheidung, ob eine Förderung einer freiwilligen Rückkehr in die oben genannten Zielstaaten durchgeführt werden kann, noch für die Organisation der Ausreise zuständig ist.

Diese liegt in der Verantwortlichkeit der zuständigen Stellen der Bundesländer. Die Beteiligung des BAMF beschränkt sich bis auf Weiteres lediglich auf die Refinanzierung der entstandenen Kosten nach erfolgter Ausreise.

Anmerkungen

1. Prüfung der Fördervoraussetzungen und Durchführung der Ausreise

Die Prüfung der Fördervoraussetzungen gemäß REAG/GARP 2.0 (siehe Ziffer 2 des Förderprogramms REAG/GARP 2.0) und die Vorbereitung der Ausreise (z. B. Flugbuchung, Beschaffung von Reisedokumenten, Nachweisführung, etc.) sowie Auszahlung der Hilfen obliegen der beantragenden Stelle. Diese organisiert in eigener Verantwortung die Ausreise, legt die Förderhilfen fest und regelt das Auszahlungsverfahren. Geldzahlungen sollten möglichst kurz vor dem tatsächlichen Ausreisetermin erfolgen. Fördervoraussetzung für REAG/GARP 2.0 ist unter anderem ein Nachweis der Mittellosigkeit der rückkehrwilligen Personen. Hinweise zur Feststellung der Mittellosigkeit sowie Angaben zu den aktuellen Pfändungsgrenzen finden sich unter Ziffer 3.7 des Förderprogramms REAG/GARP 2.0. Alle Belege und Zahlungsnachweise in Anlehnung an das Förderprogramm REAG/GARP 2.0 dienen als Ausgabennachweise und sind sachlich und rechnerisch richtig zu zeichnen und dem Antrag auf Refinanzierung in Kopie beizulegen. Eine Förderung von ausgewiesenen Personen mit von den zuständigen, staatlichen Stellen festgestelltem Terrorismusbezug ist ausgeschlossen.

2. Verauslagung der Kosten vor der Ausreise

Die Gesamtkosten für eine Ausreise müssen im Vorfeld durch die antragsbearbeitende Stelle getragen werden. Aus haushaltstechnischen Gründen können die Kosten für Flugtickets, die von Privatpersonen gebucht wurden, nicht refinanziert werden. Das BAMF kann ggf. ergänzende Auskünfte zur Buchung von Flugtickets oder sonstigen vorbereitenden Maßnahmen geben.

Nachfragen können an das Postfach Refinanzierung-Ausreise@bamf.bund.de gerichtet werden.

Die Zahlung der finanziellen Hilfen analog des Förderprogramms REAG/GARP 2.0 obliegt ausschließlich der beantragenden Stelle. Das BAMF erstattet den Bundesanteil unter Berücksichtigung der Programmvorgaben auf Grundlage der tatsächlich gewährten Leistungen nach erfolgter Ausreise.

3. Ausreisen über Drittstaaten

Ausreisen über einen Drittstaat/Transitflug sind berücksichtigungsfähig, sofern die Ankunft der rückkehrenden Personen im Zielland nachweisbar ist. **Im Falle einer Durchquerung von Drittstaaten mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind entsprechenden Belege dem Antrag auf Refinanzierung beizulegen.** Als Nachweis kann beispielsweise die Buchungsbestätigung der Reisestelle oder ein Nachweis der vor Ort zuständigen Behörden, bestenfalls in englischer Sprache, gelten. Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln sollen, soweit möglich, noch vor der Ausreise gebucht werden. Bei jeder Ausreise ist jedoch sicherzustellen, dass entsprechende Visa für die Durchreise durch die Transitstaaten vorhanden sind.

4. Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat

Die Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat erfolgt nach den regulären REAG/GARP 2.0-Bestimmungen. Im Regelfall ist ein Einwanderungsvisum gefordert (siehe Ziffer 5.1 und 5.6.2 des Förderprogramms REAG/GARP 2.0). **Ausreisekosten im Zuge einer Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat sind nicht refinanzierungsfähig.**

5. Dauerhafte Ausreise

Die Refinanzierung einer Ausreise nach Afghanistan, Eritrea, Jemen, Libyen oder Syrien erfolgt nur, wenn diese auf Dauer angelegt ist. Anhaltspunkte für eine spätere Wiedereinreise dürfen nicht vorliegen.

6. Einzureichende Unterlagen

Für die Bearbeitung des Antrags auf Refinanzierung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Vollständiger Antrag auf Refinanzierung freiwilliger Ausreisen in die Zielstaaten Afghanistan, Eritrea, Libyen, Jemen, und Syrien (u.a. personenbezogene Daten, Ausländerzentralregister Nummer, BAMF-Aktenzeichen, Ausreisedatum, Angaben zur Kostenerstattung und Bankverbindung),
- Reisedokumente,
- Erklärung zur freiwilligen Rückkehr aus REAG/GARP 2.0-Antrag,
- Nachweis über Mittellosigkeit der letzten 3 Monate vor der Ausreise,
- Buchungsbelege von Reisemitteln und Auszahlungsbelege für Fördermittel,
- Nachweis der tatsächlichen Ausreise (Grenzübertrittsbescheinigung, Eintragung im Ausländerzentralregister über Fortzug ins Ausland oder Ausreisebestätigung der bearbeitenden Stelle mit Unterschrift und Amtsstempel).

- Ggf. zusätzliche Unterlagen:
 - Bei unbegleiteten Minderjährigen: siehe Ziffer 2.5.3 des Förderprogramms REAG/GARP 2.0 2024
 - Bei medizinischem Zusatzbedarf: Ärztliche Atteste und Auflistung der Kosten für Medikamente und Transport. Die Übermittlung der Dokumente an das BAMF muss vor der Ausreise der rückkehrwilligen Person(en) stattfinden. *Das BAMF entscheidet im Einzelfall, ob und welche Kosten refinanziert werden können.* Für Einzelheiten zum Umfang der zu beantragenden Leistungen siehe Ziffer 4.4 des Förderprogramms REAG/GARP 2.0 2024.

Für die Nachweisführung gegenüber dem BAMF genügt die Zusendung von Kopien. Die Originalbelege verbleiben bei der AÜS.

Anträge zur geförderten Ausreise in die o.g. Länder im Online Antragsmodul werden nicht durch das BAMF geprüft oder bearbeitet. In diesem Fall erfolgt eine Rücksendung an die AÜS.

Die Richtigkeit der Angaben ist mit Unterschrift zu bestätigen. Die Originaldokumente sind aufgrund von Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung zehn Jahre vorzuhalten und bei Bedarf vorzulegen. Rückfragen zur Förderfähigkeit von Personen oder zum Antragsverfahren können ebenfalls an Refinanzierung-Ausreise@bamf.bund.de gesendet werden.

7. Antragstellung nach der Ausreise

Der Antrag auf Refinanzierung kann erst nach erfolgter Ausreise der Personen beim BAMF gestellt werden. Das Antragsformular ist auf der Webseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge abrufbar: [Antrag zur Refinanzierung freiwilliger Ausreisen](#)

Einen Antrag auf Refinanzierung kann nur eine antragsübermittelnde, staatliche Stelle oder eine antragsberechtigte Nichtregierungsorganisation stellen. Anträge von Privatpersonen werden nicht bearbeitet.

Das BAMF prüft die Erstattungsfähigkeit der im Antrag veranschlagten Kosten und überweist zeitnah den festgesetzten Bundesanteil. Die AÜS erhält nach abschließender Bearbeitung des Antrags eine entsprechende Benachrichtigung per E-Mail.

Das BAMF behält sich vor, bei Nichtvorliegen der oben beschriebenen Fördervoraussetzungen eine Refinanzierung ganz oder teilweise abzulehnen. Es wird daher gebeten, von automatisierten Zahlungsaufforderungen abzusehen.

Refinanzierungsanträge für die genannten Zielländer sind in elektronischer Form als PDF-Dokumente an folgende Adresse zu senden: Refinanzierung-Ausreise@bamf.bund.de